



Entscheidung Nr. 2534 (V) vom 06.05.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.86

Antragsteller:

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Postfach 29 64
6500 Mainz 1

Az.: III A 2-585/1

Verfahrensbeteiligte:

Firma Starlight
Steinring 45
4630 Bochum

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 7.02.1986 eingegangenen Antrag am 6.05.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg.Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Sex-Rallye"
Videofilm
Fa. Starlight, Bochum

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm wird ediert und vertrieben von der Firma Starlight, Bochum. Ein gleichnamiger Kinospießfilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkfachgeschäften und anderen Gewerbebetrieben zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Eine Auto-Rallye bietet den Teilnehmern in erster Linie die Gelegenheit mit anderen Teilnehmern Geschlechtsverkehr auszuüben.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Sex-Rallye" von Fa. Starlight, Bochum, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbesände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. zuletzt VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck, Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden, S. 18 und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliche Dasein beherrschende Wert.

Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie der Antragsteller in seinem Indizierungsantrag beschrieben hat:

Bei einer Party hält der wiedergewählte Präsident eines Vereins eine Rede und kündigt dabei eine Rallye an, die zu einem "Inferno der Lust" werden soll. Er geht anschließend in einen Nebenraum und überrascht dort ein Liebespaar. Auf die Frage, ob er nicht Lust auf einen "flotten Dreier" habe, antwortet er "Jetzt nicht".

Da bei der Rallye nur Paare zugelassen sind, kann ein Fahrer nicht starten, da ihn seine Freundin im Stich gelassen hat. Aber er findet schnell einen "Ersatzreifen", womit eine neue Beifahrerin gemeint ist und beide fahren los. Unterdessen befriedigt der Fahrer des Wagens Nr. 69 seine Beifahrerin mit der Hand.

Der Wagen Nr. 57 bleibt mit einer Panne im Wald stehen. Als ein Radfahrer dazukommt, beginnt ein Dialog zwischen ihm und dem Rallyefahrer, in dessen Verlauf der Rallyefahrer den Radler zu einer "Probefahrt" einlädt. Er meint eine Fahrt im Auto, während der Radfahrer das Gespräch auf die Freundin des Rallyefahrers bezogen hatte und mit dieser verschwindet. Als der Mann dies merkt, macht er sich auf die Suche nach seiner Freundin Martine und entdeckt sie beim Geschlechtsverkehr mit dem Radfahrer. Er tritt dem Radler in den Hintern, doch beide lassen sich kaum beim Geschlechtsverkehr stören.

Unterdessen verdreht das Team des Wagens Nr. 69 ein Straßenschild, um die Verfolger in die Irre zu leiten. Sie nutzen die gewonnene Zeit zum Geschlechtsverkehr auf der Motorhaube ihres Autos. Schließlich treffen doch alle Teams in Messalyn ein, wo sie einen Ladenbesitzer unter Auspielung der weiblichen Verführungskünste dazu bringen sollen, einen Brief mit weiteren Instruktionen über die Fahrtroute herauszurücken. Aber nur das Team Nr. 9 findet den richtigen Ladeninhaber und bekommt den Brief. Die anderen Teams, oder besser gesagt die Frauen der anderen Teams, verführen den falschen Ladenbesitzer.

Alle Teams erreichen schließlich die Zwischenetappe. Hier zeigt der Organisator der Fahrt den Siegerpokal, der aus einem großen goldenen Penis besteht. Die Rallye führt dann zu einem Hotel, wo besondere Aufgaben zu erfüllen sind: "Jeder soll es mit jedem treiben", und für jeden Partner, mit dem verkehrt wird, gibt es Sonderpunkte. So kommt es, daß nun, daß jeder mit jedem in allen möglichen Positionen und an den unmöglichsten Orten verkehrt und auch Hotelangestellt und eine Nonne einbezogen werden. Es kommt zum Partnertausch, Gruppensex und lesbischen Handlungen.

Am nächsten Morgen, als alle noch erschöpft schlafen, sammelt das Pärchen Nr. 9 die Zettel mit den Sonderpunkten ein. Dieses Pärchen, das sich zufällig am Anfang der Rallye getroffen hat, hat sich verliebt und nicht an den geschlechtlichen Exzessen teilgenommen. Beide werden trotzdem zum Sieger der Rallye erklärt und wollen heiraten.

Bei dem vorliegenden Film handelt es sich um einen Sexfilm, bei dem die äußerst dürftige Handlung einer Rallye dazu dient sexuelle Handlungen in den Vordergrund zu stellen. Um es mit den Worten des Veranstalter zu sagen: "Ein Autorennen, das es noch nie gegeben hat. Ein Abenteuer jagt das andere und verlangt höchsten Einsatz. Ein Inferno der Lust. Mörderisch, ihr werdet auf dem Zahnfleisch kriechen, vom Sex besessen." Was am Anfang des Filmes unter der Parole "Liebe" angekündigt wurde, wird in diesen Worten deutlicher ausgedrückt und wenig später dem Zuschauer immer wieder in entsprechenden Szenen vor Augen geführt:

So sieht man zunächst wie die Beifahrerin des Wagens Nr. 69 vom Fahrer mit der Hand sexuell befriedigt wird, und wenig später läßt sich die Beifahrerin des Wagens Nr. 57 auf den Geschlechtsverkehr mit einem Radfahrer ein. Sie läßt sich auch kaum stören, als dieser Radler von ihrem Begleiter Fußtritte bekommt, im Gegenteil, dies scheint sie sexuell noch mehr zu erregen. Diese Szene wird in einer langen selbstzweckhaften Darstellung gezeigt, ähnlich den sexuellen Handlungen des Teams Nr. 69 auf der Motorhaube des Wagens. Die ausführlichen Darstellungen sexueller Handlungen wie Küssen, Entkleiden, Befummeln des Körpers bis hin zum Geschlechtsverkehr, der teilweise von den anderen Rallyeteilnehmern beobachtet wird, sind ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer gerichtet. Diese aufdringlichen und unrealistisch vergrößernden Darstellungen der Sexualität finden ihren Höhepunkt dann in dem Hotel, wo die Parole ausgegeben wurde "Jeder treibt es mit jedem, übereinander, untereinander, miteinander..." Dieser Aufruf zu hemmungslosem Sexkonsum wird dann auch dem Zuschauer immer wieder in ausführlichen Darstellungen sexueller Handlungen bis hin zum Geschlechtsverkehr vor Augen geführt. Ob im Bett, im Schrank oder unter der Dusche, ob Beifahrerin oder Hotelpersonal: jeder sucht sich möglichst viele Partner aus, um die "Sonderpunkte" zu erhalten. Selbst eine Nonne wird nicht verschont und auch lesbische Handlungen werden gezeigt. Teilweise werden sexuelle Handlungen, wie z.B. der Geschlechtsverkehr im Schrank, durch entsprechende Nahaufnahmen noch besonders hervorgehoben.

Bei allen diesen sexuellen Handlungen werden zwischenmenschliche Beziehungen auf den genitalen Bereich reduziert und Sex wird zum Sport hochstilisiert. Dabei wird zu hemmungslosem Sexkonsum und Partnertausch aufgerufen, und diese Szenen werden dem Zuschauer in langen selbstzweckhaften Darstellungen vor Augen geführt, um Lüsterheit zu erzeugen. Durch diese Darstellungen, die teilweise auch pornographischen und geschlechtsdiskriminierenden Charakter haben, werden die Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschritten. Das Sexuelle wird vergrößernd überbetont und kann auch nicht dadurch aufgehoben werden, daß schließlich ein wirkliches Liebespaar die Rallye gewinnt. Dann alle anderen Personen erwecken den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit und werden dadurch zum Objekt sexueller Begierden degradiert.

Besonders deutlich wird diese Objektrolle auch in sprachlichen Äußerungen: Ein Mann bezeichnet seine Partnerin als "Sexmaschine, das alles mitmacht", ein Mädchen wird als "Ersatzreifen" betitelt, Martine wird als Frau mit einem Auto verglichen: sie hat ein Fahrgestell, Stoßdämpfer, bei ihr soll eine Inspektion und eine Probefahrt gemacht werden und an einer anderen Stelle heißt es "Du bist das Obst und sie preßt den Saft aus Dir heraus".

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliche Dasein beherrschende Wert.

Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie der Antragsteller in seinem Indizierungsantrag beschrieben hat:

Bei einer Party hält der wiedergewählte Präsident eines Vereins eine Rede und kündigt dabei eine Ralley an, die zu einem "Inferno der Lust" werden soll. Er geht anschließend in einen Nebenraum und überrascht dort ein Liebespaar. Auf die Frage, ob er nicht Lust auf einen "flotten Dreier" habe, antwortet er "Jetzt nicht".

Da bei der Ralley nur Paare zugelassen sind, kann ein Fahrer nicht starten, da ihn seine Freundin im Stich gelassen hat. Aber er findet schnell einen "Ersatzreifen", womit eine neue Beifahrerin gemeint ist und beide fahren los. Unterdessen befriedigt der Fahrer des Wagens Nr. 69 seine Beifahrerin mit der Hand.

Der Wagen Nr. 57 bleibt mit einer Panne im Wald stehen. Als ein Fahrradfahrer dazukommt, beginnt ein Dialog zwischen ihm und dem Ralleyfahrer, in dessen Verlauf der Ralleyfahrer den Radler zu einer "Probefahrt" einlädt. Er meint eine Fahrt im Auto, während der Radfahrer das Gespräch auf die Freundin des Ralleyfahrers bezogen hatte und mit dieser verschwindet. Als der Mann dies merkt, macht er sich auf die Suche nach seiner Freundin Martine und entdeckt sie beim Geschlechtsverkehr mit dem Radfahrer. Er tritt dem Radler in den Hintern, doch beide lassen sich kaum beim Geschlechtsverkehr stören.

Unterdessen verdreht das Team des Wagens Nr. 69 ein Straßenschild, um die Verfolger in die Irre zu leiten. Sie nutzen die gewonnene Zeit zum Geschlechtsverkehr auf der Motorhaube ihres Autos. Schließlich treffen doch alle Teams in Messalyn ein, wo sie einen Ladenbesitzer unter Auspielung der weiblichen Verführungskünste dazu bringen sollen, einen Brief mit weiteren Instruktionen über die Fahrtroute herauszurücken. Aber nur das Team Nr. 9 findet den richtigen Ladeninhaber und bekommt den Brief. Die anderen Teams, oder besser gesagt die Frauen der anderen Teams, verführen den falschen Ladenbesitzer.

Alle Teams erreichen schließlich die Zwischenetappe. Hier zeigt der Organisator der Fahrt den Siegerpokal, der aus einem großen goldenen Penis besteht. Die Ralley führt dann zu einem Hotel, wo besondere Aufgaben zu erfüllen sind: "Jeder soll es mit jedem treiben", und für jeden Partner, mit dem verkehrt wird, gibt es Sonderpunkte. So kommt es, daß nun, daß jeder mit jedem in allen möglichen Positionen und an den unmöglichsten Orten verkehrt und auch Hotelangestellt und eine Nonne einbezogen werden. Es kommt zum Partnertausch, Gruppensex und lesbischen Handlungen.

Am nächsten Morgen, als alle noch erschöpft schlafen, sammelt das Pärchen Nr. 9 die Zettel mit den Sonderpunkten ein. Dieses Pärchen, das sich zufällig am Anfang der Ralley getroffen hat, hat sich verliebt und nicht an den geschlechtlichen Exzessen teilgenommen. Beide werden trotzdem zum Sieger der Ralley erklärt und wollen heiraten.

Bei dem vorliegenden Film handelt es sich um einen Sexfilm, bei dem die äußerst dürftige Handlung einer Rallye dazu dient sexuelle Handlungen in den Vordergrund zu stellen. Um es mit den Worten des Veranstalters zu sagen: "Ein Autorennen, das es noch nie gegeben hat. Ein Abenteuer jagt das andere und verlangt höchsten Einsatz. Ein Inferno der Lust. Mörderisch, ihr werdet auf dem Zahnfleisch kriechen, vom Sex besessen." Was am Anfang des Filmes unter der Parole "Liebe" angekündigt wurde, wird in diesen Worten deutlicher ausgedrückt und wenig später dem Zuschauer immer wieder in entsprechenden Szenen vor Augen geführt:

So sieht man zunächst wie die Beifahrerin des Wagens Nr. 69 vom Fahrer mit der Hand sexuell befriedigt wird, und wenig später läßt sich die Beifahrerin des Wagens Nr. 57 auf den Geschlechtsverkehr mit einem Radfahrer ein. Sie läßt sich auch kaum stören, als dieser Radler von ihrem Begleiter Fußtritte bekommt, im Gegenteil, dies scheint sie sexuell noch mehr zu erregen. Diese Szene wird in einer langen selbstzweckhaften Darstellung gezeigt, ähnlich den sexuellen Handlungen des Teams Nr. 69 auf der Motorhaube des Wagens. Die ausführlichen Darstellungen sexueller Handlungen wie Küssen, Entkleiden, Befummeln des Körpers bis hin zum Geschlechtsverkehr, der teilweise von den anderen Rallyeteilnehmern beobachtet wird, sind ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer gerichtet. Diese aufdringlichen und unrealistisch vergrößernden Darstellungen der Sexualität finden ihren Höhepunkt dann in dem Hotel, wo die Parole ausgegeben wurde "Jeder treibt es mit jedem, übereinander, untereinander, miteinander..." Dieser Aufruf zu hemmungslosem Sexkonsum wird dann auch dem Zuschauer immer wieder in ausführlichen Darstellungen sexueller Handlungen bis hin zum Geschlechtsverkehr vor Augen geführt. Ob im Bett, im Schrank oder unter der Dusche, ob Beifahrerin oder Hotelpersonal: Jeder sucht sich möglichst viele Partner aus, um die "Sonderpunkte" zu erhalten. Selbst eine Nonne wird nicht verschont und auch lesbische Handlungen werden gezeigt. Teilweise werden sexuelle Handlungen, wie z.B. der Geschlechtsverkehr im Schrank, durch entsprechende Nahaufnahmen noch besonders hervorgehoben.

Bei allen diesen sexuellen Handlungen werden zwischenmenschliche Beziehungen auf den genitalen Bereich reduziert und Sex wird zum Sport hochstilisiert. Dabei wird zu hemmungslosem Sexkonsum und Partnertausch aufgerufen, und diese Szenen werden dem Zuschauer in langen selbstzweckhaften Darstellungen vor Augen geführt, um Lüsternheit zu erzeugen. Durch diese Darstellungen, die teilweise auch pornographischen und geschlechtsdiskriminierenden Charakter haben, werden die Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschritten. Das Sexuelle wird vergrößernd überbetont und kann auch nicht dadurch aufgehoben werden, daß schließlich ein wirkliches Liebespaar die Rallye gewinnt. Denn alle anderen Personen erwecken den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit und werden dadurch zum Objekt sexueller Begierden degradiert.

Besonders deutlich wird diese Objektrolle auch in sprachlichen Äußerungen: Ein Mann bezeichnet seine Partnerin als "Sexmaschine, das alles mitmacht", ein Mädchen wird als "Ersatzreifen" betitelt, Martine wird als Frau mit einem Auto verglichen: sie hat ein Fahrgestell, Stoßdämpfer, bei ihr soll eine Inspektion und eine Probefahrt gemacht werden und an einer anderen Stelle heißt es "Du bist das Obst und sie preßt den Saft aus Dir heraus".

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausdruck menschlicher Zuneigung dargestellt werden, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption dieses Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3erGremium hat sich bei seiner Entscheidung dabei an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln 1, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Monssen-Engberding

Krumpholz

Graumann